Bundesnetzagentur

NETZAUSBAU

Höchstspannungsleitung Eichstetten — Bundesgrenze (Frankreich) (Vorhaben 72)

Planfeststellung: Anhörungsverfahren gemäß § 22 Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)

Der Vorhabenträger TransnetBW GmbH hat bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Planfeststellung für das Vorhaben 72 des Bundesbedarfsplangesetzes (Eichstetten — Bundesgrenze (Frankreich)) gestellt. Die Bundesnetzagentur ist sowohl für das Verfahren als auch für die Entscheidung über die Planfeststellung zuständig.

Die Vorschriften des § 43m Abs. 1 und 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) finden Anwendung. In der Folge wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abgesehen.

Bei Planfeststellungsverfahren, die bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 begonnen werden, kann der Vorhabenträger nach § 35 Absatz 6 NABEG bei der Antragstellung verlangen, das Verfahren nach den §§ 19 bis 21 NABEG in der bis zum 29. Dezember 2023 geltenden Fassung zu führen. Hiervon hat der Vorhabenträger Gebrauch gemacht.

Gemäß § 35 Absatz 6 NABEG i. V. m § 21 Abs. 1 NABEG a. F. hat der Vorhabenträger den auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz bearbeiteten Plan eingereicht. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen.

Diese Unterlagen wurden für vollständig erklärt.

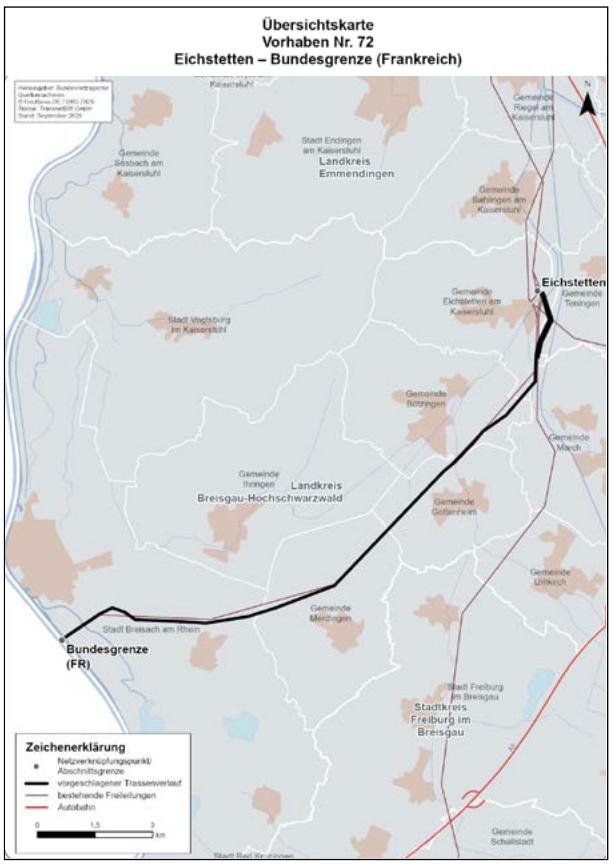
Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 22 Abs. 3 NABEG ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom 09.11.2026 bis einschließlich 08.12.2026. Die Unterlagen sowie weitere Informationen zum Vorhaben finden Sie ab dem 09.11.2026 im Internet unter netzausbau.de/vorhaben72

Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Die Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an Vorhaben72@bnetza.de oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse unter „Einwendungen“.

Trassenverlauf

Die Vorschlagstrasse beginnt im Umspannwerk Eichstetten in der Gemeinde Eichstetten (Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald) und verläuft zunächst in südliche Richtung. Auf Höhe der Gemeinde Bötzingen verläuft die Trasse weiter südwestlich entlang der Gemeinden Gottenheim, Merdingen, Gündlingen und Hochstetten bis zur Bundesgrenze bei Breisach. Hier überspannt die Vorschlagstrasse den Rhein und endet auf einem Mast der Réseau de Transport d‘Electricité S.A. (RTE).

Bei der Vorschlagstrasse handelt sich um einen Ersatzneubau der bestehenden 220-kV Leitungsanlage (LA) 7500 vom Umspannwerk Eichstetten bis über die Bundesgrenze bei Breisach nach Frankreich.



Einwendungen

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, sowie Vereinigungen können sich vom Beginn der Auslegung am 09.11.2026 bis zum 08.01.2027 äußern.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. § 102b des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG a.F. alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind über einen der folgenden Wege an die Bundesnetzagentur zu richten:

- *elektronisch vorzugsweise per Onlineformular (Link unter netzausbau.de/vorhaben72)*
- *per E-Mail an* Vorhaben72@bnetza.de
- *schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 809, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 72).*

Weitere Details hierzu finden Sie unter netzausbau.de/kontakt

Einwendungen müssen Ihren Namen und Ihre vollständige Anschrift leserlich enthalten. Schriftliche Einwendungen müssen darüber hinaus unterschrieben sein. Sie erhalten keine Eingangsbestätigung. Fehlen diese Angaben oder sind diese unleserlich, kann die Einwendung im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Werden Einwendungen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht (gleichförmige Eingaben), so muss auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar eine vertretende Person benannt werden. Anzugeben sind jeweils der Name, die Anschrift und der Beruf der vertretenden Person, sofern diese nicht von den Unterzeichnenden als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Die vertretende Person kann nur eine natürliche Person sein. Entspricht eine solche Einwendung oder Stellungnahme nicht diesen Anforderungen, so kann sie unberücksichtigt gelassen werden. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichnende ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Einwendungen werden in Kopie an den Vorhabenträger weitergegeben. Sie können in Kopie auch an Träger öffentlicher Belange weitergegeben werden, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist. Sowohl Vorhabenträger als auch Träger öffentlicher Belange sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet und dürfen Ihre Einwendung ausschließlich im Rahmen des Verfahrens verwenden. Falls Ihr Name und Ihre Anschrift dennoch unkenntlich gemacht werden sollen, weisen Sie in Ihrer Einwendung bitte darauf hin. Ihr Name und Ihre Anschrift werden auf Ihr Verlangen hin unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Ihre Einwendung geheimhaltungsbedürftige Inhalte, z. B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, enthält, die nicht zur Weitergabe an Dritte geeignet sind, reichen Sie bitte neben Ihrer Einwendung auch eine entsprechend geschwärzte Fassung ein.

Erörterung und Entscheidung

Soweit ein Erörterungstermin gemäß § 22 Abs. 5 i. V. m. § 10 NABEG stattfindet, werden Einwendende über diesen schriftlich benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Nach der Erörterung stellt die Bundesnetzagentur gemäß § 24 NABEG den Plan fest. Soweit keine Erörterung nach § 22 Abs. 5 i. V. m. § 10 NABEG stattfindet, entscheidet die Bundesnetzagentur auf Basis des durchgeführten Anhörungsverfahrens.

Entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens

Register 01 Erläuterungsbericht
Register 1.1 Erläuterungsbericht
Register 1.2 Alternativenprüfung
Register 02 Übersichtsplan
Register 03 Lagepläne Längenprofil
Register 3.1 Blattschnittsübersichtsplan
Register 3.2 Lagepläne
Register 3.2 Längenprofilpläne
Register 04 Bauwerks- und Mastverzeichnis
Register 4.1 Bauwerksverzeichnis
Register 4.2 Mastverzeichnis Neubau
Register 4.3 Mastverzeichnis Rückbau
Register 05 Mastskizzen
Register 5.1 Mastskizzen Vorhaben
Register 5.2 Mastskizzen Folgemaßnahmen
Register 06 Fundamentverzeichnisse
Register 6.1 Fundamentverzeichnis Neubau 7500
Register 6.2 Fundamentverzeichnis Neubau 7510
Register 07 Kreuzungsverzeichnisse
Register 7.1 Kreuzungsverzeichnis 7500
Register 7.2 Kreuzungsverzeichnis 7510
Register 08 Rechtserwerb
Register 8.1 Blattschnittsübersichtsplan
Register 8.2 Rechtserwerbsverzeichnis
Register 8.3 Rechtserwerbspläne
Register 8.4 Eigentümerliste
Register 09 Darstellung und Bewertung der abwägungsrelevanten Informationen aus der SUP zum BBPL nach dem BBPlG
Register 10 Immissionsschutz
Register 10.1 EMF Gutachten
Register 10.2 Gutachten TA Lärm
Register 10.3 Gutachten AVV-Baulärm
Register 11 Landschaftspflegischer Begleitplan
Register 11.1 LBP Erläuterungsbericht
Register 11.2 LBP Eingriffs-Ausgleichsbillanzierung
Register 11.3 LBP Maßnahmenblätter
Register 12 Artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen nach § 43m EnWG
Register 12.1 Artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen
Register 12.2 Dokumentation Artenschutzrechtlicher Minderungsmaßnahmen
Register 13 Natura-2000
Register 13.1 Natura-2000-Vorprüfungen
Register 13.2 Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen
Register 14 Wasser
Register 14.1 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
Register 14.2 Fachgutachten Hydrogeologie
Register 15 Boden
Register 15.1 Bodenschutzkonzept
Register 16 Sonstige öffentliche und private Belange
Register 17 Anträge
Register 17.1 Anträge Naturschutzrecht
Register 17.2 Anträge Forstrecht
Register 17.3 Anträge Bundeswasserstraße Rhein
Register 17.4 Anträge Denkmalschutzrecht
Register 17.5 Anträge Wasserrecht
Register 18 Kartierbericht

Der Präsident